

Versicherungsangebot AGRAR-CLASSIC

Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für Drohnen (UAVs)
Gewerblicher Einsatz inkl. Sprüh-/Streuflüge

Versicherungsumfang

Was ist versichert?

- Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und dem gewerbsmäßigen Betrieb des versicherten UAVs bis 25 kg MTOM für Forschungs-, Film- und Fotoflüge sowie Sprüh- Streuflüge
- Mitversichert ist auch die private Nutzung durch den Versicherungsnehmer
- Mitversichert ist die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
- Mitversichert ist die Teilnahme an Wettbewerben
- Versicherungsschutz besteht auch für berechnigte Steuerer, welche das versicherte UAV bedienen (offene Steuererklausel)
- Flüge außerhalb von Modellflugplätzen
- Mitversichert ist auch der autonome Einsatz, solange sich das versicherte UAV im Sichtbereich des Steuerers befindet. Der Steuerer muss jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung und in Echtzeit in das Fluggeschehen eingreifen können.
- Steuern des UAVs mit Smartphone und Tablet
- Indoorflüge

Was ist u. a. nicht versichert?

- Militärische und polizeiliche Einsätze sowie Einsätze mit Waffen
- Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Datenschutzrechten sowie Eigentumsrechtsverletzungen ohne Sachbeschädigung
- Nicht versichert sind Schäden am UAV

Klauseln und Bedingungen

- **Klausel Lu 0004** **Mitversicherung mit dem HDI V. a. G.**

1. Versicherer

Versicherer und damit Risikoträger sind:

99,9 % HDI Global SE (nachfolgend kurz „HDI“ genannt) und 0,1 % HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Firmensitz: HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Deutschland, Handelsregister B des Amtsgerichtes Hannover, HRB 3458 (nachfolgend kurz „HDI V.a.G.“)

(nachfolgend gemeinsam als „der Versicherer“ bezeichnet).

HDI und HDI V.a.G. haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für ihren jeweiligen Anteil.

2. Bevollmächtigung

Die Führung aller den gesamten Versicherungsvertrag betreffenden Geschäfte liegt ausschließlich in den Händen der HDI. HDI ist ermächtigt, alle den Versicherungsvertrag betreffenden Erklärungen auch namens des HDI V.a.G. rechtsverbindlich abzugeben. HDI ist darüber hinaus ermächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des VN für den HDI V.a.G. entgegenzunehmen.

3. Vertretung im Streitfall

In Streitfällen ist der VN verpflichtet, seine Ansprüche aus diesem Vertrag nur gegen HDI und nur in Höhe dessen Anteils an diesem Vertrag gerichtlich geltend zu machen. Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der HDI wirkt auch gegen den HDI V. a. G. Der HDI V. a. G. erkennt eine gegen HDI rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem VN als auch für sich verbindlich an. Das gleiche gilt für einen Vergleich, den HDI nach Rechtshängigkeit des Versicherungsanspruchs mit dem VN geschlossen hat.

Klausel Lu 0007 (18.07.2018)	Clause Lu 0007 (18.07.2018)
<p>Sanktionsklausel</p> <p>Der (Rück) Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen des (Rück)Versicherers anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. den (Rück) Versicherer Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.</p>	<p>Sanctions Clause</p> <p>No (re) insurer shall be deemed to provide cover and no (re) insurer shall be liable to pay any claim or provide any benefit to the extent that the provision of such cover, payment of such claim or provision of such benefit would expose that (re)insurer to any sanction, prohibition or restriction under applicable sanction law."</p>

Bei weltweiter Deckung

- **Klausel Lu 7011** **Besondere Bedingung für weltweite Deckung unter Ausschluss von USA, US-Territorien und Kanada**

Abweichend von § 3, AHB-Lu (Lu H 1), abweichend von § 2, AUB-Lu und abweichend von § 2 AKB-Lu gilt in der Haftpflicht-, Unfall- und Kaskoversicherung weltweiter Versicherungsschutz mit Ausnahme von USA, US-Territorien und Kanada vereinbart.

i Alternativ

Bei europaweiter Deckung

- **Klausel Lu 7012** **Besondere Bedingung für europaweite Deckung in der Luftfahrt-Haftpflicht-, Luftfahrt-Unfall- und Luftfahrt-Kaskoversicherung**

Abweichend von § 3 AHB-Lu (Lu H 1), abweichend von § 2 AUB-Lu und abweichend von § 2 AKB-Lu ist in der Luftfahrt-Haftpflicht-, Luftfahrt-Unfall- und Luftfahrt-Kaskoversicherung europaweiter Versicherungsschutz vereinbart.

-
- **Klausel Lu 7410** **Luftfahrzeug-Halter-Haftpflichtversicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus der Haftung und dem Betrieb des Luftfahrzeuges. Auf die Verordnung (EG) 785/2004 und die Bestimmungen des §§ 33 bis 43 ff Luftverkehrsgesetz (Haftung für Personen und Sachen die nicht im Luftfahrzeug befördert werden) wird besonders hingewiesen. Mindestversicherungssumme je Schadenereignis: 750.000,00 SZR *) für Personen- und Sachschäden

*) Das Sonderziehungsrecht (SZR) ist eine Rechnungseinheit des Internationalen Währungsfonds (IWF).

-
- **Klausel Lu 7460** **Halter-Haftpflichtversicherung für gewerblich genutzte Drohnen (CLASSIC-Deckung)**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und dem Betrieb der gewerblich genutzten und versicherten Drohne bis 25 kg Abfluggewicht. Die private Nutzung durch den Versicherungsnehmer ist mitversichert.

Typ: _____

Bei zwei oder mehr Drohnen:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und dem Betrieb der gewerblich genutzten und versicherten Drohnen laut Anlage 1 bis 25 kg Abfluggewicht. Die private Nutzung durch den Versicherungsnehmer ist mitversichert.

Sofern zwei oder mehr Drohnen in dieser Versicherung eingeschlossen sind, gelten die Klauseln und Bedingungen für jede Drohne separat.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a.

- für militärische oder polizeiliche Einsätze sowie für den Einsatz mit Waffen.
- für Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Datenschutzrechten sowie Eigentumsrechtsverletzungen ohne Sachbeschädigung.
- Schäden an der Drohne (keine Kasko-Versicherung)
- Flüge außerhalb des Sichtbereiches des Steuerers (sofern nicht explizit eingeschlossen)

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode oder bei Wegfall des versicherten Interesses erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Prämie. Die Regelungen der §§ 39 und 80 Abs.2 VVG finden insoweit keine Anwendung.

• Klausel Lu 7422 Sprüh-und Streuflüge

Abweichend von § 4 I. Ziff. 7 der Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer) (AHB-Lu 2008) Lu H 1 ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Sprüh- und Streueinsätzen (Schädlingsbekämpfung und Umweltsanierungsmaßnahmen aus der Luft) versichert.

Als Voraussetzung für unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS) gilt, dass es sich um für diesen Verwendungszweck gebaute und hierfür vom Hersteller zugelassene UAS handelt.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen

1. Schäden, die dadurch entstehen, dass Gebrauchsanweisungen nicht beachtet und behördliche Vorschriften nicht eingehalten werden;
2. Schäden, an den durch Schädlingsbekämpfungs- und/oder Pflanzenschutzmitteln zu behandelnden Kulturen – auch Bäumen – sowie Schäden an anderen Kulturen und Insekten, die sich ebenfalls auf dem zu behandelnden Grundstück befinden;
3. Schäden durch irrtümliches Besprühen oder Bestreuen eines anderen Areals, als das zum Bearbeiten in Auftrag gegebene.

• Klausel Lu 7432 Umweltschadengesetz (USchadG)

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus der Haftung und dem Betrieb des Luftfahrzeuges. Auf die Verordnung (EG) 785/2004 und die Bestimmungen des §§ 33 bis 43 ff Luftverkehrsgesetz (Haftung für Personen und Sachen die nicht im Luftfahrzeug befördert werden) wird besonders hingewiesen. Mindestversicherungssumme je Schadenereignis: 750.000,00 SZR *) für Personen- und Sachschäden

Gegenstand der Versicherung

Abweichend von § 1 der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AHB-Lu (Lu H 1) bestätigt der Versicherer in der Halter-Haftpflichtversicherung Deckungsschutz auch für öffentlich rechtliche Ansprüche aus Schäden, die in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit an der Umwelt als Allgemeingut gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) entstehen, wenn der Schaden durch den Gebrauch des versicherten Luftfahrzeuges verursacht wurde.

Deckungssumme

20 % der vereinbarten Deckungssumme, maximal 5.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

Geltungsbereich

In Abänderung von § 3 der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AHB-Lu (Lu H 1) ist der Geltungsbereich für diese Deckungserweiterung Europa.

Ausschluss

Nicht versichert sind durch den Gebrauch des Luftfahrzeuges verursachte Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes, die **auf Grundstücken, an Böden oder an Gewässern** eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Personen stehen, standen oder von ihm (ihnen) gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren oder sonst wie in seinen unmittelbaren oder mittelbaren Besitz gelangt sind. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

Bedingungen (siehe Anlage):

Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer)
(AHB-Lu 2008) Lu H 1